

Beitrags- und Finanzordnung der „Deutschen Gesellschaft für Schema-Arbeit D-A-CH“

§ 1 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

a)	ordentliche Mitglieder (natürliche Personen)	80 €
b)	Psychologische Psychotherapeut:innen in Ausbildung (PIA)	20 €
c)	Student:innen	20 €
d)	Mitglieder in Ausbildung in Schema-Therapie/Coaching	20 €
e)	juristische Personen und Ausbildungs-Institute	200 €
f)	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

g) Natürliche Personen, die in ihrer Funktion als Institutsleitung eines Mitgliedsinstitutes, selbst Mitglied im Verein sind, werden für die Dauer die Institutsmitgliedschaft beitragsfrei gestellt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Überweisung des Betrages durch das Mitglied oder durch automatischen Lastschriftinzug beglichen.

(3) Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 20€ fällig, die mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig wird.

(4) Im Falle des unterjährigen Beitritts wird der erste Mitgliedsbeitrag anteilig ab dem Eintrittsquartal berechnet.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für besondere Leistungen für Mitglieder oder andere Personen

(1) Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich. Aufwendungen, die für den Verein geleistet werden, werden erstattet. Alle Ausnahmen dieser Regelung müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 3 Verfügungsrahmen der/des Vorsitzenden

(1) Die/der Vorsitzende hat einen Verfügungsrahmen in Höhe von 1000 €.

(2) Eine Überschreitung dieses Rahmens ist nur mit Zustimmung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin möglich.

(3) Der / Die stellvertretende Vorsitzende entscheidet bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.

§ 4 Spenden

(1) Bezüglich der Handhabung von Spenden gelten die Regelungen der gültigen Abgabenordnung.

(2) Zur Erstellung von Spendenbescheinigungen sind nur der/die Vorsitzende oder der /die Schatzmeister:in befugt.

(3) Über die Jahresbeiträge sind ebenfalls Bescheinigungen auszustellen.



§ 5 Vermögen und Rücklagen

Vermögen und Rücklagen sind soweit möglich verzinslich anzulegen.

§ 6 Haushaltsplan

Der Vorstand kann einen Haushaltsplan erstellen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen ist.

Beschlossen am: 24.05.2019, Anpassung am 18.08.2020 (Namensänderung des Vereins)
und am 04.01.2021 (Änderung der Beitragsordnung)

